

Gegenüberstellung geänderte und ergänzende Textliche Festsetzungen (Konzept)

Ursprungsbebauungsplan KLM-BP-006-c-2 „Fashion Park / östliches Kerngebiet“ (rechtswirksam seit 28.06.2002)	Bebauungsplan KLM-BP-006-c-6 „nördlich Stolper Berg“ (Stand: 04.09.2017 [Aufstellungsbeschluss])
Maß der baulichen Nutzung Zulässige Geschossfläche	
<u>2.0</u> (in Nutzungsschablone der Planzeichnung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)	3.2 Für das Baugrundstück wird eine Geschossflächenzahl (GFZ) von <u>1,4</u> festgesetzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
Höhen	
VI (in Nutzungsschablone der Planzeichnung) 4. Die Firsthöhen der Vollgeschosse dürfen folgende Höhen über der festgesetzten Geländehöhe der Fahrenheitsstraße (HN) nicht überschreiten: II = max. 9,00 m III = max. 12,50 m IV = max. 16,00 m <u>V = max. 19,50 m</u> <u>VI = max. 22,00 m</u> Ausnahmsweise sind technische Aufbauten ... (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 Abs. 2 und 5 BauNVO)	4. Die Firsthöhen der Vollgeschosse dürfen folgende Höhen, welche sich auf den Mittelwert der natürlichen Geländehöhe innerhalb der Fläche, die von der baulichen Anlage überdeckt wird, nicht überschreiten: II = max. 9,00 m III = max. 12,50 m IV = max. 16,00 m Ausnahmsweise sind technische Aufbauten ... (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 Abs. 2 und 5 BauNVO)

Gegenüberstellung geänderte und ergänzende Textliche Festsetzungen (Konzept)

Ursprungsbebauungsplan KLM-BP-006-c-2 „Fashion Park / östliches Kerngebiet“ (rechtswirksam seit 28.06.2002)	Bebauungsplan KLM-BP-006-c-6 „nördlich Stolper Berg“ (Stand: 04.09.2017 [Aufstellungsbeschluss])
Gestalterische Festsetzungen	
	15.1 Die Ausbildung des 4. Vollgeschosses ist nur als Staffelgeschoss zulässig; hierbei sind an mindestens drei Gebäudeseiten – zwingend an der zur Fahrenheitstraße hin orientierten – die Außenwände um mindestens 2,0 m gegenüber dem darunter liegenden Geschoss einzurücken. Die Grundfläche des Staffelgeschosses darf 67 % der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses nicht überschreiten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 Abs. 5 BauNVO)